



Nachhaltigkeitsdatenblatt

Informationsblatt zur stoffbezogenen Produktsicherheit

Kein Ersatz für Sicherheitsdatenblätter nach Verordnung EG 1907/2006 (REACH)

Veröffentlichung 01.03.2026
Überarbeitet am 01.08.2026
Version v1.2
Kontakt ndb-info@vg-orth.de
Download www.ce.multigips.de

Marken- und Produktbezeichnung

MultiGips

Kleber ClassicWeiss 90, Kleber SuperWeiss 120, Kleber SuperWeiss 200, Kleber Hydro 90

Produktkategorie

Bauprodukteverordnung (EU) 305/2011

EN 12860:2002-07: Gipskleber für Gips-Wandbauplatten

Verwendungszweck: Gipskleber für Gips-Wandbauplatten

Vom Hersteller angegebener Verwendungszweck: Verbinden von Gips-Wandbauplatten zu Innenwänden

Hersteller

VG-ORTH GmbH & Co. KG

Holeburgweg 24

37627 Stadtoldendorf

DEUTSCHLAND

Telefon +49 5532 505-0

www.vg-orth.de

Herstellerseitige Erklärung

Die VG-ORTH GmbH & Co. KG erklärt hiermit, dass die in diesem Informationsblatt dargestellten Bewertungen und Einordnungen zur stoffbezogenen Produktsicherheit auf der Auswertung geltender europäischer und nationaler Regelwerke zum Chemikalien-, Umwelt- und Produktsicherheitsrecht, auf anerkannten technischen Regeln und Empfehlungen sowie auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Produkt- und Rohstoffkenntnissen beruhen.

Das Informationsblatt dient der strukturierten Bereitstellung stoffbezogener Produktinformationen für berufsmäßige Anwender, die im Rahmen der Gütesicherung nachhaltiger Gebäude benötigt werden – unabhängig davon, ob es sich um bauaufsichtliche Schutzziele oder um eine Gebäudebewertung im Rahmen privatwirtschaftlicher Bauvorhaben handelt. Maßgeblich sind dabei stets die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, deren Einhaltung in der Verantwortung des Empfängers der Produkte liegt.

Das Informationsblatt ersetzt weder Sicherheitsdatenblätter noch produktspezifische Prüfberichte, stellt keine Zusicherung von Eigenschaften außerhalb des beschriebenen Anwendungsbereichs dar und begründet kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit aller weltweit existierenden Regelwerke oder Bewertungssysteme wird nicht erhoben. Soweit Angaben auf freiwilligen Produktbewertungs-, Deklarations- oder Zertifizierungssystemen beruhen, erfolgt deren Einordnung ausschließlich im Hinblick auf die jeweils zugrunde liegenden stoffrechtlichen Anforderungen. Eine formale Teilnahme, Registrierung oder Zertifizierung wird hierdurch nicht erklärt.

Diese Erklärung wird durch die für die stoffbezogene Produktsicherheit zuständige Stelle des Herstellers abgegeben. Sie ist Bestandteil dieses Informationsblattes und ist ohne Unterschrift gültig.

1. Charakterisierung der Produktkategorie

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen der rohstoffbezogenen Einordnung der im Rahmen dieses Informationsblattes betrachteten Produktkategorie. Sie bilden die fachliche Grundlage für die in den Tabellen dargestellten Bewertungen zur stoffbezogenen Produktsicherheit.

Chemische Charakterisierung

Calciumsulfat verschiedener Hydratstufen mit Zusätzen | CAS-Nr.: 7778-18-9 | EG-Nr.: 231-900-3

Stoffliche Eigenschaften: mineralisch, nichtbrennbar (A1), pulverförmig

Gipsbinder besteht aus Calciumsulfat in seinen verschiedenen Hydratphasen, z.B. Halbhydrat ($\text{CaSO}_4 \cdot 0,5\text{H}_2\text{O}$) und Anhydrit (CaSO_4). Er wird durch das Kalzinieren von Calciumsulfat-Dihydrat hergestellt und dient als reaktives Bindemittel in gipsbasierten Bauprodukten.

Gipskleber für Gips-Wandbauplatten bestehen aus Gipsbinder als aktivem Hauptbindemittel. Je nach Anwendungsbereich können sie zusätzlich funktionelle Additive in geringen Anteilen enthalten, z. B. Hydrophobierungsmittel. Sie werden als werkmäßig hergestellte Trockenmischungen geliefert und erst auf der Baustelle mit Wasser verarbeitet.

Rohstoffqualität und Abgrenzung der Produktkategorie

Die oben bezeichneten Produkte von VG-ORTH basieren auf Gipsrohstoffen definierter mineralischer Qualität. Maßgeblich sind dabei chemische Reinheit, mineralogische Zusammensetzung sowie konstante technische Eigenschaften des eingesetzten Calciumsulfats. Die Rohstoffqualität von Gips wird auf europäischer Ebene u. a. im Rahmen freiwilliger Stoffdossiers dokumentiert (ECHA) und bildet die Grundlage für die sichere und reproduzierbare Herstellung und Verwendung der Produkte von VG-ORTH.

2. Sicherheit nach harmonisierten Anforderungen

Regelwerke	Bewertungskriterien	Bewertung
VO EG 1907/2006 (REACH)	Gehalt an Stoffen nach Anhang XIV (nach Art. 57 und 58, Zulassungsliste)	Konform Enthält keine Stoffe der Zulassungsliste > 0,1 % (w/w)
VO EG 1907/2006 (REACH)	Gehalt an besonders besorgniserregenden Stoffen (nach Art. 59, Kandidatenliste)	Konform Enthält keine Stoffe der Kandidatenliste > 0,1 % (w/w)
VO EG 1907/2006 (REACH)	Gehalt an gefährlichen Stoffen nach Art. 67 und Anhang XVII	Konform Enthält keine beschränkten Stoffe > 0,1 % (w/w) [1]
VO EG 1272/2008 (CLP)	Gehalt an CMR-Stoffen der Kategorien 1A oder 1B	Konform Enthält keine CMR-Stoffe der Kategorie 1A/1B > 0,1 % (w/w)
VO EG 1272/2008 (CLP)	Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische	Nicht kennzeichnungspflichtig Enthält keine Gefahrstoffe
VO EU 2019/1021 (POP)	Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen nach Anhang I	Konform Enthält keine persistenten organischen Schadstoffe > 0,1 % (w/w) [2]
VO EU 2023/2486 (EU-Taxonomie) (Ergänzung)	DNSH-Kriterien nach Anhang II, 3.1 und 3.2 (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) sowie Anlage C	Konform Erfüllt die DNSH-Anforderungen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung [3]
VO EU 528/2012 (Biozid-VO) i. V. m. EU 2017/2100	Verwendung zugelassener Wirkstoffe für den Produktschutz	Kriterien nicht anwendbar Enthält keine bioziden Wirkstoffe
VO EU 2024/573 (F-Gase-VO)	Begrenzung fluoriertem Treibhausgasen sowie anderer fluoriertem Verbindungen	Kriterien nicht anwendbar Enthält keine fluorierten Treibhausgasen
VO EU 2024/590 (Ozon-VO)	Begrenzung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen	Kriterien nicht anwendbar Enthält keine ozonabbauenden Stoffe
VO EU 2017/852 (Quecksilber-VO)	Begrenzung von elementarem Quecksilber und absichtlich zugesetzten Quecksilberverbindungen	Kriterien nicht anwendbar Enthält kein Quecksilber
RL EG 2004/42 (Decopaint)	Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung von Lösemitteln	Nicht adressiert Enthält keine organischen Lösemittel

[1] Inkludiert u.a. Quecksilber-/Verbindungen; zinnorganische Verbindungen; Cadmium und seine Verbindungen; Azofarbstoffe und -pigmente; Chrom-VI-Verbindungen; polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK); Phthalate (Weichmacher); Blei und seine Verbindungen; Bisphenol A (BPA); synthetische Polymermikropartikel / Mikroplastik.

[2] Inkludiert u.a. perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS); bromierte Flammschutzmittel (HBCDD, PBB, PBDE); Chlorparaffine (S/M/LCCP); polybromierte Biphenyle (PBB); polybromierte Diphenylether (PBDE); polychlorierte Biphenyle (PCB).

[3] Inkludiert u.a. Formaldehyd, VOC sowie Stoffe nach POP-, Quecksilber-, Ozon-, REACH- und CLP-VO. Die RoHS-Richtlinie ist für Gips und Gipsprodukte formal nicht anwendbar; die Einhaltung ihrer Stoffverbote ist indirekt über die REACH-Konformität sichergestellt.

Hinweis zu den vorstehend genannten Stoffen: Die Stoffe werden weder als Einsatz- noch als Zusatzstoffe verwendet und sind daher nicht Gegenstand einer routinemäßigen analytischen Prüfung. Aufgrund der bekannten Rohstoffzusammensetzung sowie der kontrollierten Herstellungsprozesse ist davon auszugehen, dass diese Stoffe nicht Bestandteil des Produktes sind. Ubiquitäre, umweltbedingte Spuren können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

3. Sicherheit nach nationalen Anforderungen

Regelwerke	Bewertungskriterien	Bewertung
Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchG, 12.2018)	Radiologisch relevante mineralische Primärrohstoffe nach Anlage 9	Nicht adressiert Enthält keine radiologisch relevanten mineralischen Primärrohstoffe [1]
MVV TB 2025/1 (ABG Anforderungen an bauliche Anlagen bzgl. des Gesundheitsschutzes, 01.2024)	AgBB-Bewertungsschema für VOC aus Bauprodukten (02.2026)	Konform Erfüllt die Anforderungen für die Verwendung in Innenräumen [2][3]

[1] Die Bewertung erfolgt unter Bezug auf die EU-Empfehlung Radiation Protection 112 zur natürlichen Radioaktivität von Baustoffen. Untersuchungen zeigen, dass Gipsprodukte mit Gesamtdosisbeiträgen deutlich unterhalb von 0,3 mSv/a (ermittelt aus der Indexberechnung nach RP 112, Anlage 2, sowie unter Berücksichtigung der Radonexposition) uneingeschränkt verwendet werden können (BfS-Bericht Gehrcke et al., 11.2012).

[2] Zu ClassicWeiss 90 / Hydro 90: Emissionsprüfung nach EN 16516:2017+A1:2020 (Prüfkammermessung, 28 Tage) am Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP). Die Messergebnisse wurden einer Bewertung nach dem AgBB-Schema (09.2024; 02.2026) unterzogen; die Anforderungen nach diesem Schema werden hinsichtlich aller bestehenden Prüfpunkte erfüllt. Emissionsnachweise liegen vor und werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt (Kontakt: ndb-info@vg-orth.de).

[3] Zu SuperWeiss 120 / 200: Emissionsprüfung nach EN 16516:2017+A1:2020 (Prüfkammermessung, 28 Tage) durch Eurofins Product Testing Denmark A/S. Die Messergebnisse wurden einer Bewertung im Europäischen Referenzraum (u. a. AgBB, Indoor Air Comfort Gold) unterzogen; die Anforderungen werden hinsichtlich aller bestehenden Prüfpunkte erfüllt. Emissionsnachweise liegen vor und werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt (Kontakt: ndb-info@vg-orth.de).

4. Sicherheit bei der Gebäudebewertung

Regelwerke	Bewertungskriterien	Bewertung
Registrierte Zertifizierungssysteme und Gütesiegel für Gebäude (z. B. DGNB, QNG)	Wirkungen auf die globale Umwelt (Ökobilanzen)	Deklariert IBU-EPD: Gipsspachtel-Gipskleber-Ansatzgips/Tool
	Regeln für die Erstellung von Ökobilanzen (Werkzeug: BBSR-Nutzungsdauertabelle, 03.2026)	Referenziert Nutzungsdauer: ≥ 50 Jahre Austauschzyklus (50 Jahre): 0
	Wirkungen auf die lokale Umwelt (Anforderungen an die Schadstoffvermeidung in Bauprodukten)	Nicht adressiert Enthält keine relevanten Stoffe im Sinne der Schadstoffvermeidung
Zertifizierungssysteme nach Compliance-Protokollen (BREEAM, LEED, u. a.)	Wirkungen auf die lokale Umwelt (VOC-Emissionen aus Bauprodukten / Innenraumluftqualität)	Referenziert Erfüllt die Voraussetzungen für die Bewertung der Verwendung in Innenräumen [1][2]

[1] Zu Kleber ClassicWeiss 90 und Kleber Hydro 90: Emissionsprüfungen nach EN 16516:2017+A1:2020 (Prüfkammermessung, 28 Tage) am Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP). Die Messergebnisse wurden einer Bewertung nach dem AgBB-Schema (09.2024; 02.2026) unterzogen; die Anforderungen nach diesem Schema werden hinsichtlich aller bestehenden Prüfpunkte erfüllt. Emissionsnachweise sowie weitergehende Informationen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt (Kontakt: ndb-info@vg-orth.de).

[2] Zu Kleber SuperWeiss 120 und Kleber SuperWeiss 200: Emissionsprüfung nach EN 16516:2017+A1:2020 (Prüfkammermessung, 28 Tage) durch Eurofins Product Testing Denmark A/S. Die Messergebnisse wurden einer Bewertung im Europäischen Referenzraum (u. a. AgBB, Indoor Air Comfort Gold) unterzogen; die Anforderungen werden hinsichtlich aller bestehenden Prüfpunkte erfüllt. Emissionsnachweise sowie weitergehende Informationen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt (Kontakt: ndb-info@vg-orth.de).

5. Sonstige

Regelwerke	Bewertungskriterien*	Bewertung
VO EG 1907/2006 (REACH)	Gehalt an Stoffen nach Art. 67 und Anhang XVII, Einträge 50 (PAK/Altireifengranulat) und 78 (synthetische Polymermikropartikel/Mikroplastik)	Kriterien nicht anwendbar Enthält kein Altireifengranulat und kein Mikroplastik
VO EG 1907/2006 (REACH) i. V. m. VO EU 2019/1021 (POP)	Verwendung per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS) (Aspekte: PFAS, PFC, fluorierte Chemikalien)	Kriterien nicht anwendbar Enthält keine per- oder polyfluorierten Alkylsubstanzen
VO EG 1907/2006 (REACH) i. V. m. EU-Strategie zu endokrinen Disruptoren (Listen I–III)	Verwendung endokrin wirksamer Stoffe nach EU-Bewertungsansätzen (hormonell wirksam, EDC, Hormonsystem)	Kriterien nicht anwendbar Enthält keine Stoffe mit endokriner Wirkung
VO EG 1907/2006 (REACH) i. V. m. Empfehlung der Kommission 2011/696/EU	Verwendung von Nanomaterialien nach EU-Definition (Aspekte: Nanopartikel, Nanotechnologie)	Kriterien nicht anwendbar Enthält keine Nanomaterialien im Sinne der EU-Definition
VO EU 528/2012 (Biozid-VO) i. V. m. EU 2017/2100	Verwendung biozider Wirkstoffe mit herbizider oder fungizider Wirkung (Aspekte: Herbizide, Fungizide)	Kriterien nicht anwendbar Enthält keine bioziden Wirkstoffe mit herbizider oder fungizider Wirkung
Bedarfsgegenständeverordnung (12.2025)	Verbotene Stoffe nach Anlage 1, lfd. Nr. 7 und 8 (Aspekte: Gesundheitsverträglichkeit, Hautkontakt, Berührung)	Kriterien nicht anwendbar Enthält keine Stoffe, die beim Herstellen oder Behandeln von Bedarfsgegenständen verboten sind
VdL-Richtlinie 01 Deklaration Beschichtungsstoffe (06.2024)	Selbstverpflichtung und Auslobung von Produkteigenschaften (Aspekte: formaldehyd-, lösemittel-, weichmacherfrei)	Kriterien nicht anwendbar Frei von Stoffen der VdL-Selbstverpflichtung und der VdL-Auslobung von Eigenschaften
Freiwillige Produktbewertungs- und Deklarationssysteme (z. B. skandinavisch: Bygghälsöversikt, BASTA, BVD-2015/SVEFF)	Stoffbezogene Ausschluss- und Deklarationskriterien auf Basis nationaler und europäischer Chemikalienregelwerke	Nicht adressiert Kein eigenständiges Regelwerk mit rechtlicher Bindungswirkung. Die zugrunde liegenden stoffrechtlichen Anforderungen sind über REACH, CLP, POP u. a. abgedeckt
Freiwillige Umweltzeichen (z. B. Nordic Swan)	Gehalt an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen (VAH)	Kriterien nicht anwendbar Enthält keine flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe

* Die betrachteten Aspekte resultieren überwiegend aus automatisierten Formular-Abfragen der Anwender. Sie sind für die Produktkategorie in der Regel nicht einschlägig und stoffrechtlich nicht erforderlich.

Abkürzungen, Akronyme (alle Produktkategorien)

AgBB	Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, Labelling and Packaging
CMR	Carcinogen Mutagen Reprotoxic
DNSH	Do No Significant Harm (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen)
EDC	Endocrine Disrupting Chemical (Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften)
EG	Europäische Gemeinschaftsnummer
F-Gase	Fluorinated Greenhouse Gases (Treibhausgase)
i. V. m.	in Verbindung mit
MP	Maschinenputzgips
MVV TB	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
PFC	Perfluorinated Compounds
POP	Persistent Organic Pollutants
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
S/M/LCCP	Short-/Medium-/Long-chain chlorinated paraffins
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz
VAH	Volatile Aromatic Hydrocarbons
VdL	Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e. V.

VO EU/EG Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
VOC Volatile Organic Compounds

Mehr zu Produktkategorien

www.ce.multigips.de

Leistungserklärungen
Produkt-/Sicherheitsdatenblätter
Technische Merkblätter
Nachhaltigkeitsdatenblätter
Umwelt-Produktdeklarationen

www.multigips.de

Technische Dokumentation
Verarbeitungshinweise
Branchen-Merkblätter (Bundesverband der Gipsindustrie e. V.)

Mehr über Grundstoffe und Baustoffe

Ökologisches Baustoffinformationssystem (www.wecobis.de)

© VG-ORTH GmbH & Co. KG 2026

Dieses Informationsblatt dient der Transparenz und Orientierung im Umgang mit stoffbezogenen Fragestellungen zu Bauprodukten von VG-ORTH. Rückfragen oder ergänzende Themenstellungen werden gerne aufgegriffen und im Rahmen aktualisierter Fassungen von VG-ORTH Informationsblättern berücksichtigt (Kontakt: ndb-info@vg-orth.de).

Technische Änderungen bleiben vorbehalten. Alle Rechte vorbehalten. Änderungen, Nachdrucke sowie fotomechanische oder elektronische Wiedergaben – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen Zustimmung der VG-ORTH GmbH & Co. KG, Holeburgweg 24, 37627 Stadtoldendorf.

Versions- und Änderungsübersicht		
Version	Datum	Änderung / Anlass
v1.0	03.2026	Erstausgabe
v1.1	07.2026	Redaktionelle Änderungen
v1.2	08.2026	AgBB 02.2026; BBSR 03.2026